

► Gesetzesänderungen

Datenschutzbeauftragter erst ab 20 Mitarbeitern nötig

| Der Bundesrat hat am 20.09.2019 zahlreichen Anpassungen nationaler Vorschriften an die seit Mai 2018 geltende DSGVO zugestimmt, die der Bundestag im Juni verabschiedet hatte. Darunter befinden sich auch zwei wichtige Änderungen für Planungsbüros. |

- Die Pflicht, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen, greift künftig erst ab einer Personenzahl von 20 – bisher waren es zehn. Sie müssen daher künftig erst einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn sich in Ihrem Büro in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Das dürfte nur bei größeren Architektur- und Ingenieurbüros der Fall sein.
- Die Einwilligung von Beschäftigten zur Datenverarbeitung wird vereinfacht: Sie muss nicht mehr zwingend schriftlich erfolgen – künftig reicht eine E-Mail.

► Werbungskosten

FG Münster: Baustelle ist keine erste Tätigkeitsstätte

| Auch wenn Sie einen Projektleiter mehr als 48 Monate auf derselben Baustelle als Chef einer Großbaustelle einsetzen, führt dies nicht zwingend dazu, dass die Baustelle zu seiner ersten Tätigkeitsstätte wird. Er kann Fahrtkosten dorthin nach Reisekostengrundsätzen geltend machen und auch Aufwendungen für Verpflegungsmehraufwand als Werbungskosten absetzen. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. |

Der Fall ging deshalb gut für den Mitarbeiter aus, weil es weder eine (arbeitsrechtliche) Zuweisung durch den Arbeitgeber zur Baustelle gab noch eine Einsatzplanung, nach der von vornherein klar war, dass er dort dauerhaft (mehr als 48 Monate) eingesetzt werden würde. Der Projektleiter war der Baustelle vielmehr durch immer neue Auftragserteilungen befristet zugewiesen worden (maximal für 36 Monate). Solche „Kettenabordnungen“ sind unschädlich. Das FG hätte nur dann anders entschieden, wenn eine Prognosebetrachtung anhand objektiver Umstände ergeben hätte, dass der Mitarbeiter davon ausgehen konnte, für einen Zeitraum von über 48 Monaten auf der Baustelle eingesetzt zu werden. Dies war aber nicht der Fall (FG Münster, Urteil vom 25.03.2019, Az. 1 K 447/16 E, Abruf-Nr. 208932).

PRAXISTIPP | Es ist die Regel, dass Mitarbeiter, die in der Bauüberwachung tätig sind, auch regelmäßig im Büro Aufgaben erledigen müssen. Dann sollten Sie solche Mitarbeiter offiziell (arbeitsrechtlich) diesem ortsfesten Bezugspunkt zuordnen (= Büro als erste Tätigkeitsstätte). Alle anderen Tätigkeitsorte wären dann nach den Grundsätzen des Reisekostenrechts zu erfassen. Denn: Mehr als eine erste Tätigkeitsstätte kann ein Arbeitnehmer nicht haben.

Auch Planungsbüros werden entlastet

Urteil ermöglicht Mitarbeitern hohen Werbungskostenabzug